

Gewaltschutzkonzept des Diözesan-
caritasverbands Rottenburg-Stuttgart e. V.



caritas

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e. V.



WIR BRAUCHEN WELCHE
DIE SCHREIEN KÖNNEN
DIE DAS UNRECHT
BEIM NAMEN NENNEN
LAUT UND DEUTLICH
FÜR ALLE
DIE ZUM SCHWEIGEN
GEBRACHT WURDEN
DIE SPRACHLOS GEWORDEN SIND
IN IHREM SCHMERZ

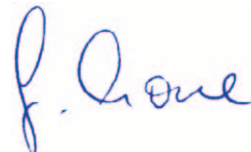
WIR BRAUCHEN WELCHE
DIE KÄMPFEN KÖNNEN
DIE NICHT DAVONLAUFEN BEIM
ERSTEN GERUCH DES SCHRECKENS
WIR BRAUCHEN WELCHE
DIE HOFFEN KÖNNEN
DIE DEIN MUND SIND
DEIN OHR UND DEIN SCHREI
DENEN SCHICK DEINE KRAFT GOTT
DIE LASS ANSTECKEND SEIN¹

VORWORT

Mit dem vorliegenden Gewaltschutzkonzept beschreibt der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart seine Haltung zum Umgang mit Gewalt im Kontext der caritativen Dienste und Einrichtungen. Dem Gewaltschutzkonzept liegen – neben den gesetzlichen Vorgaben – die bischöflichen Vorgaben zur Umsetzung von Intervention und Aufarbeitung bei sexuellem Missbrauchsverdacht durch Mitarbeitende zu Grunde, die dieser Veröffentlichung im Anhang beigefügt sind.

Das hier beschriebene und mit einigen Umsetzungserläuterungen versehene Gewaltschutzkonzept wird ergänzt durch eine „Handreichung Gewaltschutz“, die konkrete Arbeitshilfen zur Umsetzung der Maßnahmen enthält². Diese Handreichung wird immer wieder ergänzt oder erweitert werden, da ein lebendiger Prozess der Entwicklung einer achtsamen Unternehmenskultur ein immer wieder neues Hinschauen und veränderte Blickwinkel erfordert.

Das achtsame und verantwortliche Hinschauen auf jede Form von Gewalt wird für die Zukunft unsere Haltung und Sprachfähigkeit bei Übergriffen fördern. Dieses Gewaltschutzkonzept gibt uns dafür die Grundlage und die Ermutigung, diese Haltung zu leben.



Gerburg Crone
Anlaufstelle Gewaltschutz
DiCV Rottenburg-Stuttgart e. V.

¹ Auszug aus dem Gedicht „Brauchbitten“ s. Carola Moosbach, Lobet die Eine, Mainz 2000, S. 72.

² geplante Veröffentlichung im Sommer 2024 unter www.caritas-gegen-missbrauch.de

UNSERE ACHTSAMKEIT UND VERANTWORTUNG

Gewaltschutzkonzept³ des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.⁴

I. GRUNDLEGENDES

1. ZIEL

Unsere Aufgabe in der Begleitung, Betreuung, Erziehung, Assistenz und Pflege der Menschen, die zu uns kommen und unsere Angebote nutzen, liegt in der Wertschätzung, Unterstützung und Förderung aller rat- und hilfeschuchenden Menschen. Unser Ziel dabei ist, dass sie entsprechend ihren Fähigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ihr Leben gestalten und sich am Zusammenleben in unserer Gesellschaft beteiligen können.⁵

Wir tragen eine besondere Verantwortung für die rat- und hilfeschuchenden Menschen jeglichen Alters, die zu uns kommen, die räumlich in unseren Einrichtungen dicht beieinander leben bzw. die wir aufsuchen. Das Gewaltschutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Gewaltsituationen für alle Beteiligten, weil Aggressionen, Konflikte und Gewalt im Zusammenleben von Menschen nicht immer vermieden werden können.

Ziel des Konzeptes ist es, Mitarbeitende gerade in der Arbeit mit den jungen und vulnerablen Menschen für einen achtsamen Umgang miteinander und für Gewalterfahrungen zu sensibilisieren und sie zu befähigen, Maßnahmen

zur Vermeidung von Gewalt einzuleiten. Mitarbeitende mit einem respektvollen Miteinander bieten so auch jungen Menschen und vulnerablen Gruppen Orientierung und sind damit Vorbild im Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten.

2. GEWALTBEGRIFF

Wir achten daher darauf, dass in unseren Einrichtungen alle Arten nicht legitimer Gewalt keinen Raum bekommen. Zu nennen ist hier insbesondere der Macht-Missbrauch durch physisch, psychisch, sexuell, pädagogisch/geistlich, strukturell oder finanziell ausgeübte Gewalt.

Alle Personen in unseren Einrichtungen können sowohl Opfer als auch Täter*in von Gewalt untereinander, durch Mitarbeitende oder durch Dritte wie z.B. Besucher*innen des Geländes oder fremder Personen sein.

3 Dieses Gewaltschutzkonzept ist die Spezifizierung des Rahmen-Gewaltschutzkonzepts, das in verschiedenen Regelkommunikationsstrukturen (Forum Unternehmenspolitik, Dienstgebertagung, Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe, Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Psychiatrie, Qualitätszirkel Eingliederungshilfe und Qualitätszirkel Gesundheitswesen, Fachleitungskonferenz) und mit entsprechenden Fachpersonen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) diskutiert wurde, bevor es als Orientierungshilfe für den Qualitätsstandard eines Gewaltschutzkonzepts im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 6.10.2022 vom Forum Unternehmenspolitik beschlossen wurde. Die vorliegende Textfassung wurde mit Hilfe einer Arbeitsgruppe aus den Caritas-Regionen und der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch spezifiziert und die Rückmeldungen des KVJS umgesetzt. Die Mitarbeitervertretungen bzw. Gesamtmitarbeitervertretung sind entsprechend informiert. Dieses Gewaltschutzkonzept dient mit Hilfe der Beschreibung des Umsetzungsplanes und der Konzeption der konkreten Einrichtung vor Ort auch als Baustein für das Betriebsurlaubsverfahren beim KVJS.

4 im Folgenden DiCV RS.

5 vgl. Satzung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. Satzung (caritas-rottenburg-stuttgart.de).

Unter **körperlicher Gewalt** verstehen wir jedes fahrlässige, grobe oder sogar aggressive Anfassen von Menschen. Dazu zählt auch eine akute Selbstgefährdung/Selbstgewalt.

BEISPIELE

- Schlagen oder Zufügen anderweitiger körperlicher Schmerzen (z. B. Verbrennungen)
- Personen gegen ihren Willen berühren, festhalten oder ziehen
- Missachtung körperlicher Bedürfnisse durch Essensentzug oder Verhinderung von ausreichend Schlaf
- Ritzen, Gebrauch und Vertrieb von Suchtmitteln in der Einrichtung
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten im Verkehr

Psychische Gewalt findet oft subtil ausgeführt und wenig sichtbar statt. In unseren Einrichtungen wohnen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Lebenserfahrung. Aufgrund ihrer Sozialisation und auch ihrer Lebenssituation ist die Gefahr groß, dass bei ihnen oder den Mitarbeitenden kultivierte Stereotype bedient werden, was zu seelischem Druck auf (Mit-)Bewohner*innen führen kann. Auch die systematische Vernachlässigung und das Nicht-Beachten von Bedürfnissen von Personen sind Ausdruck psychischer Gewalt.

BEISPIELE

- jemanden lächerlich machen, abwertende Bemerkungen, lang andauerndes, bewusstes Ignorieren, bewusstes Über-/Unterfordern, willkürliche Einschränkungen ohne Begründung, Demütigung, Mobbing
- sich jemanden durch bewusst eingesetzte Belohnungsstrategien gefügig machen: Wenn du das machst, bekommst Du dafür ...
- jemandem Zeit oder materielle Hilfen gegen Gefälligkeiten jeglicher Art zur Verfügung stellen
- jemanden übermäßig bis zur Abhängigkeit emotional an sich binden

Mit **sexueller Gewalt** bezeichnen wir die psychische und physische Ausübung von Gewalt zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse sowie Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einschränken oder die sexuelle Integrität einer Person verletzen. Dazu zählen neben körperlichem Missbrauch auch sexuelle Belästigung oder Grenzverletzungen wie sexistische, geschlechtsbezogene, entwürdigende oder beschämende Bemerkungen oder Handlungen. Gerade junge Menschen sind oft auf der Suche nach ihrer Identität und können manchmal ihre eigenen Grenzen und die anderer nicht gut einschätzen. Deshalb wird auf den Bereich Prävention sexuellen Missbrauchs großen Wert gelegt. Auch Homosexualität oder Intersexualität sind sensible Themen, bei denen junge Menschen häufig Verletzungen erfahren.

BEISPIELE

- Übergriffe ohne Körperkontakt: z. B. sexualisierte Sprache, anzügliche Blicke, voyeuristisches oder exhibitionistisches Verhalten, Verletzung der Intimsphäre, Zwang zum Konsum von (kinder-)pornographischem Material oder die Verleitung zur Nutzung entsprechender Seiten bzw. zur Bereitstellung eigener Nacktfotos/-videos
- Übergriffe mit Körperkontakt: z. B. unangemessene Berührungen, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Nötigung
- Formen von organisierter und/oder ritualisierter Gewalt, auch in digitalen Medien

Unter **pädagogischer und geistlicher Gewalt** verstehen wir das Übergehen, Missachten oder Einschränken von Willens- und Entscheidungsfreiheit eines Menschen, ohne dass dafür wichtige rechtfertigende Gründe vorliegen. Das Abhängigkeitsverhältnis wird durch eine charismatische und/oder autoritativ handelnde Respektsperson ausgenutzt.

BEISPIELE

- unverhältnismäßige Regeln und Verbote
- Vorenthalten von Förderung
- zwangsweises Durchsetzen von willkürlichen Regeln durch Strafen
- Druckausübung zu spirituellen Erfahrungsformen

Strukturelle Gewalt ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse durch die vorgegebenen Strukturen.

BEISPIELE

- ungerechtfertigt starre Hausordnungen, Tagesabläufe oder Terminvergabe
- Vorenthalten von Informationen und/oder Mitentscheidungsrechten
- ungeeignete und gefährdende Wohn- oder Aufenthaltsräume
- mangelnde Erreichbarkeit
- erschwerter oder verhinderter Zugang zu Teilhabe und Selbstbestimmung
- mangelnde Wahlfreiheit der Bezugsbetreuung bzw. der Vertrauenspersonen
- Einsatz von nicht ausreichend qualifiziertem Personal, das in der Arbeit mit den rat- und hilfesuchenden Personen aufgrund mangelnder Qualifikation überfordert ist

Beim Ausüben **finanzieller Gewalt** werden Geld bzw. materielle Güter genutzt, um eine Abhängigkeit zu manifestieren. Sie geht oft einher mit struktureller Gewalt.

BEISPIELE

- Vorenthalten von Taschengeld
- Ignorieren von Anliegen und Anträgen von rat- und hilfesuchenden Personen
- Unterstützung wird nur gegen Geld oder andere Formen der Bezahlung (z.B. Renovierungsarbeiten oder Gefälligkeiten im privaten Garten des Mitarbeitenden ...) gewährt
- Vergabe von Spendenmitteln erfolgt nur verknüpft mit Bedingungen
- Vergünstigungen (Urlaub, Fortbildungen ...) werden nur gegen entsprechende Handlungen/Tätigkeiten gewährt

Wir sind uns bewusst, dass Missbrauch häufig in Mischformen auftritt. Allen missbräuchlichen Machtausübungen gemeinsam ist, dass sie mit spezifischen Mitteln zur eigenen Bedürfnisbefriedigung des Handelnden geschehen. Selbstverständlich sind diejenigen Personen, die missbräuchlich Gewalt ausüben, zur Verantwortung zu ziehen. Zugleich sehen wir aber auch unsere Verantwortung darin, systemisch bedingte Gewalt in unseren Einrichtungen zu erkennen und zu verhindern.

Unsere Verantwortung zum Handeln besteht unabhängig von der Art der Beschäftigung bzw. dem Status der missbräuchlich Gewalt ausübenden Person (haupt- oder ehrenamtlich, Leitungskraft/Mitarbeitende*r, rat- und hilfesuchende Person, angehörige Person, Besucher*in). Das bedeutet, dass wir jede Form der missbräuchlichen Gewaltausübung gegenüber oder unter den rat- und hilfesuchenden Menschen wie auch gegenüber den Mitarbeitenden verhindern wollen.

Im Blick sind:

- Gewalt unter den Menschen, die unsere Einrichtungen in Anspruch nehmen
- Gewalt an den Menschen, die unsere Einrichtungen in Anspruch nehmen
- Gewalt durch Mitarbeitende
- Gewalt an Mitarbeitenden

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND EMPFEHLUNGEN

Gesetzliche Grundlagen und Anordnungen zu einem Gewaltschutzkonzept sind derzeit:

§ 45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII, § 37a SGB IX, Art. 19 UN-KRK, § 44 Abs. 2 a und § 53 Abs. 3 AsylG sowie das Grundlagenpapier des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg⁶ und die Vorgaben der Diözese zu Intervention und Prävention⁷. Entsprechend der Satzung des DiCV RS dient unser Handeln dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen (vgl. Präambel Satzung DiCV RS). Der Ehrenkontrakt des DiCV RS, die Compliance-Richtlinien und die vorhandenen (sexual-)pädagogischen Konzepte und das Leitbild des DiCV RS sind Ausdruck dieser Haltung.⁸

4. ORGANISATIONSKULTUR

Uns liegt daran, in unseren Diensten und Einrichtungen eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu fördern, die den Schutz der Menschen, die zu uns kommen und die Sorge für die Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen gleichermaßen im Blick hat. Kulturelle Unterschiede bei Mitarbeitenden und bei unserem Klientel sind für uns Bereicherung und Herausforderung, jeweils neugierig und achtsam den Menschen zu sehen und wahrzunehmen und seine Grenzen zu respektieren. Uns ist klar, dass es trotz bester Vorsorge und großer Achtsamkeit immer wieder zu Machtmissbrauch kommen wird. Wir verpflichten uns daher, uns in immer wieder neuer Weise mit den Fragen des Schutzes auseinanderzusetzen und möglicherweise auftretendes Fehlverhalten als Herausforderung zu einer veränderten Praxis zu begreifen. Ein achtsames, aufmerksames und verantwortungsbewusstes Miteinander zu fördern und diese Haltung zu pflegen, macht unsere Kultur als Caritas aus.

Unser Augenmerk ist auch darauf gerichtet, inwieweit unsere Organisationsstrukturen Machtmissbrauch fördern. Wir achten auf einen angemessenen arbeitsfeldspezifischen Personalschlüssel, der sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert. Unsere Anstrengungen gelten den Maßnahmen, die die Nutzer*innen unserer Einrichtungen befähigen, ihr Leben zu gestalten. Ihr Bewusstsein für ihre Rechte und ihr Wohlergehen und ihre Meinung sind uns wichtig. Sie lehren uns, unsere blinden Flecken wahrzunehmen. Nur durch ihre Teilhabe ist ein gemeinsam entwickelter institutioneller Schutz zu gewährleisten. Darum ermutigen wir sie, Verbesserungen anzustoßen. Wir entwickeln mit ihnen vor Ort Möglichkeiten, sich in der Einrichtung zu engagieren und an Veränderungsprozessen zu beteiligen.

Die Entwicklung einer solchen Achtsamkeit und Verantwortung ist ein zentraler Aspekt unserer Organisationskultur. Gefordert ist ein Hinschauen auf Prozesse, in denen sich Menschen unwohl fühlen und verletzt werden können. Das erfordert die Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen. Es bedeutet aber auch, frühzeitig persönliche Schuld und institutionelles Versagen wahrzunehmen und verantwortungsvoll zu handeln.

Dieses Rahmen-Gewaltschutzkonzept beschreibt daher eine Summe von Prozessen, die achtsames Hinsehen und Handeln hilfreich unterstützen. Bereits bestehende gesetzliche und kirchenrechtliche Vorgaben werden entsprechend miteingebunden.

6 vgl. Rundschreiben des KVJS-LJA 132_2021; siehe auch Rundschreiben des KVJS Nr. 70/2023: Handreichung zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung vom 26.05.2023.

7 siehe Anhang: Dekret vom 16.10.2023 und DCV-Leitlinien

8 Die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Whistleblowing werden über den eingerichteten Hinweisgeberschutz erfüllt: <https://www.caritas-rottenburg-stuttgart.de/was-uns-wichtig-ist/transparenz/hinweisgeberschutz/hinweis>

5. HANDLUNGSEBENEN IM GEWALTSCHUTZ BEIM DiCV RS

Intervention, Prävention und Aufarbeitung sind die drei Handlungsebenen, in denen sich die Organisationskultur in Bezug auf ein Fehlverhalten mit Gewalt manifestiert.

Zur Bearbeitung dieser Schwerpunkte sind Strukturen vorhanden, die die Prozesse vor Ort unterstützen:

Gewaltschutzbeauftragte*r und Interventionsbeauftragte*r.

Unser Verband nimmt immer seine Vergangenheit im Rucksack mit, wenn er Gegenwart und Zukunft gestalten will. Darum ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem Wirken der Einrichtung in der Vergangenheit ein wesentliches Qualitätsmerkmal für den Schutz vor Machtmissbrauch. Eine systemische Aufarbeitung aller Gewaltvorkommnisse eines Trägers wird durch die Prävention begleitet und von der Leitung verantwortet.

6. GELTUNGSBEREICH

Dieses Gewaltschutzkonzept ist gültig für alle Einrichtungen und Dienste der Caritas-Regionen und für die Geschäftsstelle des DiCV RS. Für alle Mitglieder wie auch für Kooperationen mit anderen Rechtsträgern gilt dieses Schutzkonzept nach Beschluss in der Delegiertenversammlung am 23.10.2023 als Qualitätsstandard.

7. STRUKTUREN AUF TRÄGEREBENE⁹

Die Personen, die bei uns operative Aufgaben der Präventionsarbeit übernehmen, sind nach außen und innen bekannt. Mit der*m Gewaltschutzbeauftragten des DiCV RS wird in Qualitätszirkeln, Fachaustauschorten u.a. die Vernetzung gepflegt. Die Erstellung des Gewaltschutzkonzepts des DiCV RS mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgt auf Trägerebene und auf Einrichtungsebene. Der DiCV RS hält in eigener Trägerschaft und bei den Mitgliedern Einrichtungen in unterschiedlichen strukturellen Kategorien vor:

- Offene Angebote
- Angebote im öffentlichen Raum
- Aufsuchende Angebote
- Beratung
- Teilstationäre Angebote
- Stationäre Angebote

Bezogenen auf das jeweilige Handlungsfeld sind die im nächsten Kapitel (II.) folgenden Prozesse und Maßnahmen zur Umsetzung zu konkretisieren.¹⁰

Ungünstige Raumstrukturen, die Übergriffmöglichkeiten bieten, werden mit Hilfe von Rückmeldungen durch die Mitarbeiter*innenschaft und gegebenenfalls der Nutzer*innen identifiziert und verbessert. Dies geschieht strukturiert im Rahmen einer Risikoanalyse.

Auch in den Verträgen mit unseren Kooperationspartner*innen und Drittmittelfirmen wird die Zielsetzung der Achtsamkeit und Verantwortung für unser Klientel entsprechend berücksichtigt.

⁹ vgl. hierzu die Handreichung Gewaltschutz, Interventionsprozesse, Interventionswege, Umsetzungsplan Gewaltschutzkonzept, Risikoanalysen, Aufgabenbeschreibungen.

¹⁰ Empfohlene Maßnahmen zur Umsetzung (Konkretisierung dienst- und einrichtungsspezifisch im Umsetzungsplan): In der Handreichung Gewaltschutz des DiCV findet sich eine große Anzahl von Arbeitshilfen. Darüber hinaus ist auf der Homepage des DiCV RS entsprechendes Material für die verschiedenen Handlungsfelder bereit gestellt: Missbrauch verhindern – Menschen schützen, bevor etwas passiert – Prävention ([caritas-rottenburg-stuttgart.de](https://www.caritas-rottenburg-stuttgart.de)); auch bietet die Berufsgenossenschaft im Gesundheitswesen und der Wohlfahrt einiges an Seminaren im Themenfeld an: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/schulung-beratung/seminare/seminarverzeichnis-21188>.

II. NOTWENDIGE PROZESSE

1. PERSONAL

Personalgewinnung – Feststellung der Geeignetheit der Mitarbeitenden – Personalentwicklung – Personalführung

Wir als Träger sind dafür verantwortlich, auf einen geeigneten (ggf. gesetzlich vorgeschriebenen) Personalschlüssel und Personalqualifizierung zu achten¹¹. Sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung unserer Mitarbeitenden wird im Vorfeld bzw. zu Beginn der Arbeitsaufnahme überprüft und während der Beschäftigung weiter entwickelt. Das bedeutet: Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Mitarbeitende erklären gegenüber dem Träger zusätzlich, ob gegen sie ein Verfahren wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung anderer anhängig ist. Mit allen Mitarbeitenden wird das ethische Verständnis unserer Arbeit vereinbart.

Bereits im Kontext der Bewerbung und verstärkt in der Einarbeitung wird auf die Kontaktgestaltung zu den anvertrauten Menschen geachtet. Hier ist vor allem eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz zu den Rat- und Hilfesuchenden in den Blick zu nehmen.

Alle Mitarbeitenden werden hinsichtlich der Thematik der sexuellen Gewalt und Datenschutz sensibilisiert.

Führungskräfte werden eigens geschult, um den Blick auf das Verhalten der Mitarbeitenden entsprechend zu fördern. Ebenso werden für Führungskräfte Instrumente entwickelt, um Machtbefugnisse zu kontrollieren und eine Feedbackkultur zum Leitungsverhalten zu etablieren.

Vertiefte Fortbildungen werden individuell bzw. handlungsfeldspezifisch angeboten. Der organisationsübergreifende Fachaustausch wird gefördert. Externe Fachpersonen werden in regelmäßigen Abständen genutzt, um das eigene Verhalten zu reflektieren und einen verbesserten Umgang zum Schutz der Rat- und Hilfesuchenden zu entwickeln.

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

- Erweitertes Führungszeugnis für alle neuen Mitarbeitenden und regelmäßig (entsprechend den Vorgaben des KVJS-LJA derzeit alle 5 Jahre) für die, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, zu erwachsenen Schutzbefohlenen und zu geflüchteten Menschen in LEA oder GU haben (§ 45 Abs. 3 Nr.2 SGB VIII, § 124(2) SGB IX, § 75,2(2) SGB XII, § 44 Abs. 2 + § 53 Abs. 3 AsylG).
- Ehrenkontrakt (Verhaltenskodex + Selbstverpflichtungserklärung)
- Einstellungs- und Einarbeitungsphase, Reflexion zum Abschluss der Einarbeitungsphase
- Fortbildungsplan zur Personalentwicklung für eine Kulturentwicklung
- Führung von Mitarbeiter*innen in herausfordernden Situationen
- Jährliches Fachforum Prävention
- „Wir schauen hin“-Schulung des DiCV RS für alle neuen Mitarbeitenden
- Datenschutzbildung
- AGG-Schulung (<https://agg-schule.de/home/>)
- Reflexionsmöglichkeiten zu Schutzthemen in Supervision/Coaching, kollegialer Beratung und Teamgesprächen
- Fachspezifische Qualifizierung:
 - Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung
 - Deeskalationstraining
 - Umgang mit traumatisierten Personen
 - Kultursensibilität beim Thema Sexualität (z. B. Intersexualität)

¹¹ in der Jugendhilfe: Fachkräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, gemäß § 21 Abs. 1 LKJHG.

2. QUALITÄTSSICHERUNG

Verhaltensanalyse – Reflexion – Controlling – Aufsicht
– Wirksamkeitsanalyse

Die Weiterentwicklung der einzelnen Prozesse in einem Gewaltschutzkonzept ist ein dauerhafter Prozess und braucht immer wieder gezielte Aufmerksamkeit. Die Prozesse werden in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Jahre) in geeigneter Weise in den Teams mit Kontakt zu den Rat- und Hilfesuchenden reflektiert.

Organisationseinheiten ohne direkten Kontakt zu Rat- und Hilfesuchenden thematisieren in regelmäßigen Abständen ihre Möglichkeiten, die Themen unserer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu fördern und voranzutreiben. Regelkommunikationsorte, kollegiale Beratung sowie Supervision/Coaching unterstützen die Fähigkeit der Reflexion und des Hinschauens.

In regelmäßigen Abständen werden diese Prozesse beispielhaft einer internen Überprüfung unterzogen.

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

- Risiko-Ressourcen-Analyse
- Wissensmanagement
- Teamzielplanung
- Reflexion auf Mitarbeiter*innen-, Führungs- und Trägerebene
- Supervision/Coaching einzeln bzw. als Team
- Schutzmaßnahmen/Orientierungshilfe für Mitarbeitende vor gewalttätigem Klientel

3. INTERVENTION

Interne und externe Beratung in Krisen für Führungskräfte – für Betroffene – für Beschuldigte – für Angehörige – für Mitwissende

Wir haben Interventionsprozesse etabliert, wenn in unseren Einrichtungen missbräuchliche Gewalt vermutet oder verübt wird. Unser Anliegen ist, in kurzer Zeit reagieren zu können, um den Betroffenen schnell helfen zu können. Dazu liegen auf Trägerebene Handlungsabläufe vor, die das Vorgehen beschreiben.

In den einzelnen Trägerstrukturen werden adäquate Personen bekannt gemacht, an die sich Betroffene wenden können. Dabei achten wir auf die Möglichkeit, sich sowohl intern als auch extern an entsprechend ausgewiesene Personen wenden zu können.

Diese verschiedenen Maßnahmen zur Wahrnehmung von Fehlern beziehen wir systematisch in die Qualitätsentwicklung auf Trägerebene ein. Sowohl die Menge als auch die Qualität der gemeldeten Übergriffe führen zur Überprüfung unserer Strukturen.

Für Mitarbeitende, die Gewalt erfahren haben oder die fälschlicherweise Gewaltvorwürfen ausgesetzt wurden, gibt es Unterstützungsmöglichkeiten.

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

Notfallpläne zu folgenden Situationen:

- Gewalt unter den Menschen, die unsere Einrichtungen in Anspruch nehmen
- Gewalt an den Menschen, die unsere Einrichtungen in Anspruch nehmen
- Gewalt durch Mitarbeitende
- Gewalt an Mitarbeitenden
- Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF nach §§ 8a+8b SGB VIII)

Intern:

- Anlaufstelle Gewaltschutz des DiCV RS (für Geschäftsstelle des DiCV RS und Caritas-Regionen) bzw. interne Ansprechperson bei vermuteter Gewalt auf Ebene des korporativen Mitglieds
- Vertrauenspersonen (laut AVR)
- Antidiskriminierungsverantwortliche Person (AGG)
- Arbeitsrechtliche Klärung durch den Bereich Personal und Recht
- Insoweit erfahrene Fachkraft der Einrichtung (Beratung auch für Kolleg*innen innerhalb des Dienstes)
- Compliance-Beauftragte*r

Extern:

- Anlaufstelle Gewaltschutz des DiCV RS (externe Ansprechpersonen bei sexueller Gewalt)
- Strafverfolgungsbehörden
- Vereinbarungen und Verfahren nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt, § 8b SGB VIII, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Meldung nach § 47 SGB VIII an das KVJS-LJA (als Teil des strukturellen Kinderschutzes)
- Heimaufsicht zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeitenden
- Ombudschaft Jugendhilfe BW
- Weitere Kooperationspartner wie z.B. Fachberatungsstelle sexuelle Gewalt, Kriminalpräventionsstelle

4. PARTIZIPATION

Nutzer*innenbefragung – Empowermentmaßnahmen

Nutzer*innen unserer Einrichtungen werden aufgrund ihrer Erfahrungen in regelmäßigen Abständen an der Weiterentwicklung der Angebote beteiligt und tragen so zur Qualität der in Anspruch genommenen Hilfe bei. Dazu wird bei schriftlichem und/oder mündlichem Austausch nach Möglichkeit die Leichte Sprache genutzt. Je nach Handlungsfeld und Zielgruppe gehen wir verschiedene Wege, um Stellvertretung zu ermöglichen¹².

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

- Befragungen von Rat- und Hilfesuchenden
- Beteiligung von Rat- und Hilfesuchenden, Angehörigen und Mitarbeitenden beim Beschwerdemanagement und der Maßnahmenplanung
- Rückmeldungen von Mitarbeiter*innenvertretungen, von Fachdiensten, von Führungskräften, von Auszubildenden und Praktikant*innen
- Bildung von Heimbeiräten im stationären Bereich
- Berufung von Gleichstellungsbeauftragten im Bereich Beschäftigung und Arbeit

12 vgl. § 4a SGB VIII.

5. TRANSPARENZ

Interne Kommunikation – externe Öffentlichkeitsarbeit

Über den Gewaltschutz wird zentral und regional transparent im Jahresbericht des *der Gewaltschutzbeauftragten und in den Jahresberichten der Caritas-Regionen und der Mitglieder informiert und Bericht erstattet. Das bedeutet für unsere Öffentlichkeitsarbeit, dass auf der Homepage, in Druckerzeugnissen und in Informationsmaterialien für die rat- und hilfesuchenden Menschen wie auch die Mitarbeitenden auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beschwerde verwiesen wird und über die Vorkommnisse und Verbesserungsbemühungen in geeigneter Weise berichtet wird. Um die Suche niedrigschwellig zu gestalten, wird eine entsprechende Verschlagwortung auf der Homepage umgesetzt.

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

- Diözesane und regionale Homepage
- Informationsveranstaltungen
- Tag der offenen Tür
- Jahresbericht
- Bericht über Befragungen der Rat- und Hilfesuchenden
- Öffentliche Fachgespräche
- Veröffentlichung des Beschwerdemanagements mit Kontaktdaten der Ansprechpersonen
- Umsetzung des Hinweisgeberschutzes
- Verschlagwortung der Suchbegriffe auf Homepage

6. AUFARBEITUNG

Antragsverfahren zu materiellen Anerkennungsleistungen bei sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche – Rehabilitationsprozess analog der Leitlinien zur Intervention und Aufarbeitung¹³

Betroffene von Gewalt in unseren Einrichtungen werden im Bemühen um Anerkennung unterstützt. Ihnen werden sowohl Wege zur individuellen Aufarbeitung als auch zur materiellen Anerkennung aufgezeigt. Außerdem wird ihre Expertise nach Möglichkeit in die systemische Aufarbeitung mit einbezogen.

Aufarbeitung bei Fehlverhalten in unserer Organisation beinhaltet damit sowohl die individuelle Aufarbeitung mit der Folge der Unterstützung der geschädigten Person, als auch die systemische Aufarbeitung mit der Folge der Reflexion der Konsequenzen für die Arbeitsstrukturen und der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit im Team. In diesem Kontext sind bei nachweislich fälschlichen Beschuldigungen die Schadensbegrenzung für die beschuldigte Person und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit im Team unsere Ziele.

In Einrichtungen mit mehrfachen Gewaltübergriffen werden mit allen Beteiligten geeignete Maßnahmen zu einer Erinnerungskultur erarbeitet. Verantwortlich dafür ist die örtliche Leitung unter Beratung durch die Gewaltschutzbeauftragte Person des DiCV RS.

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

- Anlaufstelle Gewaltschutz des DiCV RS verbunden mit Antragsmöglichkeit für Betroffene bei der unabhängigen Kommission Anerkennungsleistungen bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende (UKA-Antrag)
- örtliche Fachberatungsstelle
- Ombudschaft Jugendhilfe Baden-Württemberg als externe Beschwerdestelle
- Aufsichtsbehörden: Heimaufsicht, KVJS-LJA, kirchliche Aufsicht
- Mögliche weitere finanzielle Unterstützung über Mittel auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes bzw. der Ergänzenden Hilfesysteme
- Rehabilitationsprozess

13 siehe Anhang DCV-Leitlinien

ANHANG

1. Dekret des Bischofs vom 16.10.2023
(Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2023, Nr. 11, 16.10.2023)

2. Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen
Kurz: DCV-Leitlinien

BO-Nr. 4767 – 18.09.2023

PfReg. M 1.8

Dekret zur Anwendung der „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ im Bereich des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (nachfolgend DiCV RS)

Gemäß der diözesanen Interventionsordnung (KABL 2022, 242 - 248, Nr. 9) und dem Beschluss des Diözesan-Caritasrates vom 10.07.2023 wendet der DiCV RS beim Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in seinem Bereich die mit der aktuellen Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz als gleichwertig anerkannten DCV-Leitlinien an:

Die nachstehend veröffentlichte Fassung der DCV-Leitlinien ersetzt die bisherigen Leitlinien zum Schutz vor sexuellem Missbrauch des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Mitglieder des DiCV RS, die bisher die DiCV-Leitlinien angewendet haben, sind verpflichtet, den o. g. Beschluss des Diözesan-Caritasrates in ihrem Bereich rechtlich umzusetzen und in ihren Aufsichtsgesprächen gegenüber der kirchlichen Aufsicht zu erklären, dass für sie die nachstehende Fassung der DCV-Leitlinien gilt.

Alle Mitglieder, die bisher nicht den DiCV-Leitlinien gefolgt sind, haben die Wahl, entweder die nachstehenden Leitlinien zu übernehmen oder sich einer anderen gleichwertigen Ordnung anzuschließen. Als gleichwertig anerkannt sind neben den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes die Ordnung der Deutschen Ordensoberenkonferenz und die Interventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. der Deutschen Bischofskonferenz. Jede diesbezügliche Entscheidung ist der kirchlichen Aufsicht mitzuteilen.

Die Funktion des Beraterstabs i. S. der DCV-Leitlinien (B.1.1) übernimmt für den DiCV RS die Kommission sexueller Missbrauch (KsM). Die vom Caritasrat gemäß DCV-Leitlinien (B.4.) als externe Ansprechpersonen bestellten zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts haben in der KsM Gaststatus und nehmen an deren Sitzungen teil, wenn dort Fälle aus dem Caritasbereich zu behandeln sind.

Anträge an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) aus dem Bereich des DiCV RS werden über die Geschäftsstelle der KsM eingereicht.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieses Dekret und die nachstehende Fassung der DCV-Leitlinien treten zum Datum ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Damit wird die Geltung der bisherigen Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Nr. 3, S. 36 ff., vom 15.02.2016, aufgehoben.

Rottenburg a. N., den 20. September 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

caritas



Deutscher
Caritasverband e.V.

Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

A. Einführung

Präambel

In seiner Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat der Deutsche Caritasverband (DCV) die folgenden Leitlinien beschlossen.¹ Die Leitlinien sollen ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen in allen Bereichen des DCV mit seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im Umgang mit sexualisierter Gewalt² an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gewährleisten.

Die rechtlich selbstständigen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im DCV tragen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die verbindliche Anwendung der Leitlinien Sorge, indem sie die dazu notwendigen Beschlüsse fassen und ihrerseits für die verbindliche Übernahme der Leitlinien durch ihre Gliederungen und Mitgliedsorganisationen Sorge tragen.

¹ Diese Leitlinien wurden vom Verband der Diözesen Deutschlands am 19. Januar 2024 als gleichwertig zur „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ anerkannt. [Link](#)
Der DCV entwickelt hiermit seine „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas“ (2014) weiter, die damit außer Kraft gesetzt sind. Die Gestaltung von Anforderungen an Prävention erfolgt in eigenen Regelungenwerken. Die Leitlinien sind einsehbar www.caritas.de unter [Link](#).

² Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird unter „Grundsätzliches“ definiert.

Deutscher Caritasverband e.V.

Ein professionelles Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt erfordert den politischen Willen, den gezielten Einsatz von Ressourcen sowie den Aufbau von Strukturen und Fachlichkeit. Der Umgang mit einem Verdacht und die Intervention, wenn sich ein Verdacht bestätigt, gehören zur anspruchsvollsten und schwierigsten Leitungsverantwortung.

Die Leitlinien regeln die Verantwortung und das Vorgehen bei der Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung von sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte und Ehrenamtliche. Die Beschreibung des konkreten Vorgehens ist eingebunden in das jeweilige institutionelle Schutzkonzept³ der Dienste und Einrichtungen.

Beschäftigte und Ehrenamtliche sollen in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit bei Verdachtsfällen gestärkt werden. Sie sollen gefördert werden, Anzeichen von Fehlverhalten wahrzunehmen, Verantwortung im Umgang mit einem Verdacht zu übernehmen und ihre Beobachtungen entsprechend weiterzugeben, damit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene geschützt werden können. In den Diensten und Einrichtungen soll eine Kultur der Achtsamkeit etabliert sein, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Eintreten für die Rechte Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener fördert.⁴

Wenngleich die Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, die durch Beschäftigte oder Ehrenamtliche ausgeübt wird, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter-Betroffenen-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt wie zum Beispiel strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien gleichermaßen zu verhindern.

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese im Folgenden nicht weiter konkret benannten Gewaltformen beziehungsweise -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gerade wenn Beschäftigte oder Ehrenamtliche der Caritas Gewalt ausüben, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Vertrauen in die Menschen, in caritative Institutionen und in die Kirche insgesamt.

Betroffene müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden. Sie und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung zu unterstützen und zu begleiten.

³ Hinweise zur Erstellung von Schutzkonzepten: [Siehe hier](#)

Präventive Maßnahmen sind in den institutionellen Schutzkonzepten der Dienste und Einrichtungen und in den Präventionsordnungen der Bistümer beschrieben. Siehe auch: Website des Unabhängigen Beauftragten für [Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs](#) (UBSKM)

⁴ Der Träger muss dafür sorgen, dass Beschäftigten und Ehrenamtlichen das institutionelle Schutzkonzept und die für den Verdachtsfall zuständigen Personen bekanntgemacht werden. Beschäftigte und Ehrenamtliche müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben und einhalten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss von Beschäftigten und Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, zurzeit in der Tätigkeit mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbedürftigen, Flüchtlingen in Erstaufnahmestellen: § 72 a Abs. 4 SGB VIII, § 124 Abs. 2 SGB IX, § 75 Abs. 2 SGB XII und § 44 AsylG.

Grundsätzliches

Die Leitlinien regeln den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Leitlinien sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).⁵ Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Leitlinien besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das zu sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden kann. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch in beraterischen, seelsorglichen oder sonstigen professionellen Kontexten gegeben sein oder entstehen. Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Leitlinien sind grundsätzlich alle Menschen, die sich den Diensten und Einrichtungen anvertrauen oder diesen anvertraut werden.

Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst im Sinne dieser Leitlinien sind insbesondere

- Dienstnehmer(innen);
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen;
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant(inn)en;
- Leiharbeiter(innen) und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer(innen).

Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt sowie Ordensangehörige oder Kirchenbeamte können bei der Caritas beschäftigt sein. Als Beschäftigte unterliegen sie den Regelungen dieser Leitlinien. Wenn sie ein Fehlverhalten beziehungsweise eine Straftat begangen haben oder einer Straftat verdächtig sind, unterliegen sie neben dem Strafrecht zudem den in der bischöflichen Ordnung beschriebenen Verfahren.

Ehrenamtliche haben einen anderen rechtlichen Status als Beschäftigte. Regelungen zu Ehrenamtlichen sind in Kapitel H aufgeführt.

Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des staatlichen wie auch des kirchlichen Rechts. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.⁶

⁵ „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die erstens seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, zweitens seinem Hausstand angehört, drittens von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder viertens ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“ [StGB § 225 Abs. 1].

⁶ Grenzverletzungen können durchaus versehentlich passieren, werden aber dennoch in Machtgefällen als übergriffig empfunden und deshalb als Gewalt im Sinne dieser Leitlinien verstanden.

Deutscher Caritasverband e.V.

Die Leitlinien beziehen sich somit

I.

auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten (im Folgenden: Handlungen nach Ziffer I);

II.

unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden, pflegenden, pastoralen, medizinischen Umgang oder anderen professionellen Kontexten mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen (im Folgenden: Handlungen nach Ziffer II).

Die Leitlinien betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Kindern und Jugendlichen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

B. Zuständigkeiten

Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes

Der Diözesan-Caritasverband trifft Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bischof (zum Beispiel zu den vom Bischof benannten externen Ansprechpersonen, Meldung von Fallzahlen, Mitwirkung im bischöflichen Beraterstab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener). Wenn eine Mitwirkung im bischöflichen Beraterstab nicht in Betracht kommt, richtet der Diözesan-Caritasverband einen eigenen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, die/der Präventionsbeauftragte des Diözesan-Caritasverbandes und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden. Mehrere Diözesan-Caritasverbände können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

Aufgaben und Verantwortung des Trägers

Der Träger der Dienste und Einrichtungen hat die Organisationsverantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie für den Umgang mit bekanntgewordenen Fällen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Vorgehen und die Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im institutionellen Schutzkonzept festgelegt und in den Diensten und Einrichtungen entsprechend veröffentlicht und umgesetzt werden. Dieses Vorgehen beschreibt insbesondere die einzelnen Interventionsschritte, Verantwortlichkeiten und Wege zur Bearbeitung des Verdachts. Im Falle einer Straftat gemäß Ziffer 1⁷ dieser Leitlinien sind durch den Träger unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Benennung einer internen Ansprechperson in Diensten und Einrichtungen

Der Träger beauftragt – je nach Größe und Struktur – mindestens eine interne Ansprechperson aus dem Kreis der Beschäftigten. Es empfiehlt sich, nicht nur Vertreter(innen) eines Geschlechts als interne Ansprechpersonen zu benennen. Sie haben vor allem Lotsenfunktion, kennen das Vorgehen, und vermitteln gemäß dem institutionellen Schutzkonzept an die zuständigen Stellen. Die internen Ansprechpersonen müssen vom Träger allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter(inne)n allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden.

Benennung beziehungsweise Beauftragung externer Ansprechpersonen

Darüber hinaus benennt beziehungsweise beauftragt der Diözesan-Caritasverband fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als externe Ansprechpersonen. Dies können beispielsweise die vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechpersonen sein. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zu einem Träger von Diensten und Einrichtungen stehen. Die Benennung beziehungsweise Beauftragung erfolgt für maximal fünf Jahre und kann einmal wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, nicht nur Vertreter(innen) eines Geschlechts, benannt werden. Die externen Ansprechpersonen müssen vom Träger in den Diensten und Einrichtungen allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter(inne)n, Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden.

Benennung einer nichtkirchlichen Fachberatungsstelle

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Kontaktdaten sind auf geeignete Weise bekanntzumachen.

⁷ Siehe S. II.

Deutscher
Caritasverband e.V.

Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen

Insbesondere die internen Ansprechpersonen, die externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan benannte Person⁸ nehmen Hinweise auf sexualisierte Gewalt entgegen. Allen Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich mindestens eine der oben genannten Personen über einen Verdacht sexualisierter Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie zum Beispiel (Landes-)Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn nachprüfbare Hinweise vorgebracht werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten.⁹

Die Ansprechpersonen beziehungsweise andere Verantwortliche informieren die vom Leitungsorgan benannte Person des Trägers, bei dem die beschuldigte Person tätig ist, unverzüglich über den Verdacht. Für den Fall, dass die beschuldigte Person nicht bei dem Träger beschäftigt ist, bei dem sie tätig ist, informiert die vom Leitungsorgan benannte Person den zuständigen Dienstgeber, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist.

Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

⁸ Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser delegiert häufig Verantwortung an leitende Mitarbeiter(innen), die für den Träger als Dienstgeber dessen Verantwortung wahrnehmen und dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Rechtsträger zu sein. Wenn diese vom Vorstand benannte Person nicht bekannt ist, ist der Vorstand zu informieren.

⁹ Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbare Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die internen Ansprechpersonen, die externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.

Deutscher Caritasverband e.V.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie an nichtkirchliche Stellen

Der dringende Verdacht¹⁰ auf sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien darf nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person beziehungsweise durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden und die Verpflichtung zur Weitergabe¹¹ an den Ordinarius zum Zwecke der kirchlichen Voruntersuchung¹².

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt bei dem Leitungsorgan des Trägers beziehungsweise bei der von ihm benannten Person. Bei verstorbenen Beschuldigten beziehungsweise Täter(inne)n ist der jeweils letzte rechtlich verantwortliche Träger zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Der Schutz von betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist sicherzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass der Träger zur Abwendung einer Gefährdung bis zur Klärung des Verdachts und Aufklärung der Sachlage für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person sorgen muss.

Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt gemäß dem institutionellen Schutzkonzept eine Bewertung der Plausibilität, von Anfang an zwingend unter Einbeziehung und Beratung durch eine externe Ansprechperson oder eine unabhängige Fachberatungsstelle. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Bei der Beobachtung und Sondierung sind größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Vertraulichkeit geboten. In dieser ersten Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen.¹³ Personen, die Hinweise geben, müssen

¹⁰ Wenn nach dem gesamten bisherigen Kenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die beschuldigte Person eine der nach den Leitlinien genannte Handlung begangen hat.

¹¹ Siehe Absatz „Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC“

¹² Siehe auch Unterkapitel „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“.

¹³ Hier ist zu unterscheiden zwischen den für das Dienstverhältnis relevanten Pflichtverletzungen und strafrechtlicher Relevanz des Verhaltens. Der Träger hat zu prüfen, ob das Verhalten Anlass gibt für

Deutscher Caritasverband e.V.

mit Respekt behandelt werden. Bei sich daraus ergebenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist ein umsichtiges Krisenmanagement sicherzustellen.

Gespräch mit der/dem Betroffenen – Schutz und Unterstützung

Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die/den Betroffene(n), die meldende Person und die beschuldigte Person.

Wenn die/der Betroffene beziehungsweise gesetzliche Vertreter(innen) über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit der externen Ansprechperson an.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten zu informieren und über das weitere Vorgehen aufzuklären. Bei Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss im Einzelfall unter Abwägung des Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen und dem Sorgerecht ihrer Eltern beziehungsweise ihres Vormunds geprüft werden, wer zu informieren ist, zum Beispiel Sorgeberechtigte, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die/der zuständige Mitarbeiter(in) des Jugendamtes.¹⁴ Die Weitergabe von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes beziehungsweise des/der Jugendlichen ist zulässig (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG).

Der/Die Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs darüber zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf das weitere Vorgehen hinzuweisen.

Der/Die Betroffene wird über das mögliche weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der/Die

arbeitsrechtliche Sanktionen. Plausibilitätsprüfung bedeutet hingegen nicht, dass die Verantwortlichen eigene Ermittlungen durchführen. Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Der Träger sollte schon deshalb nicht selbst ermitteln, um beschuldigte Personen nicht vorzuwarnen und dadurch den Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung zu gefährden. Beschuldigte Personen könnten zum Beispiel Beweismaterial vernichten oder versuchen, die/den Betroffenen und andere einzuschüchtern. Eigene Beweiserhebungen durch den Träger können zudem dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise überhaupt nicht mehr in einem Strafprozess verwertet werden können. Vgl. Broschüre des BMJV: „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“, Download unter: [Link](#)

¹⁴ Ist der/die Betroffene minderjährig, muss im Einzelfall zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes und dem Sorgerecht seiner Eltern abgewogen werden. Aus dem Recht zur elterlichen Sorge (Art. 6 GG) als Ausprägung ihrer Pflicht zu Pflege und Erziehung leitet sich ab, dass Eltern zu beteiligen sind. Dies gründet auf der Annahme, dass Kinder besonders schutz- und hilfebedürftig sind. Ihre Persönlichkeit ist als noch nicht voll selbstbestimmungsfähig und eigenverantwortlich zu sehen.

Mit zunehmendem Alter wandeln sich aber die Anforderungen an eine pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge. Das Erziehungsrecht der Eltern endet also da, wo das Kind als selbstbestimmungsfähig einzuschätzen ist. In jedem Einzelfall sollte die jeweilige individuelle Reife des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf die jeweilige Tragweite möglicher Entscheidung beurteilt werden.

Deutscher Caritasverband e.V.

Betroffene beziehungsweise der/die gesetzliche Vertreter(in) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Zum Schutz der betroffenen Person sind eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine traumasensible Durchführung des Gesprächs sicherzustellen. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen.¹⁵

Der/Die Betroffene beziehungsweise der/die gesetzliche Vertreter(in) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, zum Beispiel wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.

Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführenden und dem/der Betroffenen beziehungsweise dem/der gesetzlichen Vertreter(in) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Die vom Träger benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört eine vom Träger benannte Person oder eine externe Ansprechperson die beschuldigte Person unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin/eines Juristen, zu den Vorwürfen einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II¹⁶ der Leitlinien an.¹⁷

Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, hinzuziehen. Hierauf ist er/sie vor der Anhörung hinzuweisen. Die Kosten hierfür sind im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom Träger als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten zu tragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung zur Beschuldigung einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II¹⁸ der Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Die beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben,

¹⁵ Hierbei ist gut abzuwägen, welche Informationen für den direkten Kinderschutz (auch anderer) vor Ort benötigt werden und ob es zu einer Anzeige kommen soll. Grundsätzlich sollte die das Gespräch führende Person dahingehend in Gesprächsführung geschult sein, dass die Interessen der betroffenen Person und des akuten Kinderschutzes vor Ort gewährleistet werden können und gleichzeitig ein mögliches Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

¹⁶ Siehe S. II.

¹⁷ Im Zweifelsfall sollte von einer Anhörung (zunächst) abgesehen werden (Verdunkelungsgefahr). Siehe: BMJV-Broschüre, a.a.O., Download unter: [Link](#))

¹⁸ Siehe S. II.

Deutscher Caritasverband e.V.

die dem Protokoll beizufügen ist. Sie erhält eine Kopie des von dem/der Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt war. Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten muss mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft werden. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Handlung nach Ziffer I¹⁹ dieser Leitlinien vorliegen, leitet der Träger die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, zum Beispiel (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter.²⁰ Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gilt, unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, auch für Berufsgeheimnisträger(innen), die im Rahmen ihrer seelsorgerischen, beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweise auf sexualisierte Gewalt erlangen, bei der Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt.²¹ In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn zum Beispiel das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist oder wenn sie oder ihr/ihre gesetzliche(r) Vertreter(in) eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt.²² Eine externe Fachberatungsstelle ist hinzuzuziehen. Der betroffenen Person müssen die verschiedenen Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden. Sie muss Gelegenheit erhalten, die Entscheidung gut abzuwägen. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung müssen auch vom Träger gut abgewogen werden. Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von der betroffenen Person oder dem/der gesetzlichen Vertreter(in) und der externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Sinnvoll ist, den Behörden mitzuteilen, ob und welche kurzfristigen Schutz-/Hilfemaßnahmen für notwendig erachtet werden.

²¹ § 34 StGB.

²² Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein vom Träger festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte externe Fachberatungsstellen zu bestätigen.

Vgl.: BMJV-Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“, a.a.O.

Deutscher Caritasverband e.V.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden „Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls“ sowie den im Kapitel E

„Konsequenzen für beschuldigte -Personen und für Täter(innen)“ beschriebenen Maßnahmen eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen. Die Leitung des Trägers informiert daher den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat über den Vorwurf.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch angehört. Der Dienstgeber hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann.²³ Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bleibt hiervon unberührt.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen und angemessene Regelungen zu finden. Ist die beschuldigte Person verstorben, besteht für die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.²⁴

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

Der Träger unterrichtet den/die Betroffene(n) beziehungsweise dessen/deren gesetzliche(n) Vertreter(in) selbst oder durch die externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden und

²³ Mögliche Maßnahmen wären zum Beispiel das Aussprechen eines Hausverbots, Kontakt- und Umgangsverbot (auch digital) gemäß §§ 935 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) und andere Schutzmaßnahmen.

²⁴ Vgl. Kapitel I „Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle“.

Deutscher Caritasverband e.V.

Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer Beratung sowie Fachberatungsstellen können zu den Hilfsangeboten gehören. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können Betroffene gegebenenfalls „Leistungen zur Anerkennung des Leids“²⁵ beantragen.

Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere beratende, therapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Der/Die Betroffene kann entsprechende weitere Leistungen beantragen.²⁶ Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist.

Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist bei selbstständigen caritativen Einrichtungen deren Träger zuständig. Bei der Umsetzung der Hilfen für eine(n) Betroffene(n) ist gegebenenfalls eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Träger diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, ist diesem nachzukommen.

Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

Die zuständigen Leitungspersonen der betroffenen caritativen Dienste und Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Der Träger hat für die Unterstützung der Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen, damit sie die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen können.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.
- 2) Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten.

²⁵ Informationen zum Verfahren zur Anerkennung des Leids sind auf der Website des Deutschen Caritasverbandes abrufbar: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermisbrauch/verfahren-der-caritas-zur-erkennung-de> sowie auf der [Website der DBK](#)

²⁶ Weitere Informationen auf der Website des DCV zu Hilfeangeboten: [Link](#) und auf der Website des [Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM](#)

Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung,
 - das Ergebnis der Untersuchung,
 - die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat. Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren, für welche die Zugriffsrechte zu regeln sind.
- 3) Unterlagen, die in Zusammenhang mit einer Beschuldigung oder einem Verdacht stehen, sind im bewiesenen Fall der Unbegründetheit oder Falschheit aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der Beschäftigten.

E. Konsequenzen für beschuldigte -Personen und für Täter(innen)

Gegen im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigte, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen. Täter(innen), die nach einer Tat gemäß Ziffer I²⁷ dieser Leitlinien verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Bei Täter(inne)n, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Ziffer II²⁸ dieser Leitlinien vorliegen, wird im Einzelfall über den -weiteren Einsatz entschieden.²⁹

F. Öffentlichkeit

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Der Träger klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen. Der Träger prüft das Erfordernis der Weitergabe der Informationen an die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

²⁷ Siehe S. II.

²⁸ Ebd.

²⁹ Maßnahmen bei Bestehenbleiben eines „vagen“ Verdachts wären gegebenenfalls „enge Führung“ für gewisse Zeit oder eine Begleitung durch Supervision.

G. Auswertung und Schlussfolgerungen

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sind vom Träger sorgfältig zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention und der Intervention zu ziehen und diese umzusetzen.

H. Ehrenamtlich tätige Personen

Im Bereich der Intervention spielen Ehrenamtliche eine Rolle, wenn es um das Wahrnehmen von und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht. Sie sind wie Beschäftigte verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen die interne oder die externe Ansprechperson oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person unverzüglich über Hinweise, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, die ihnen im Kontext ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person die beschuldigte Person, gelten diese Leitlinien bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten ist dafür Sorge zu tragen, dass andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle beziehungsweise der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten bei Ehrenamtlichen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigten gemäß Kapitel J entsprechend.

I. Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen. Die Träger betroffener Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (zum Beispiel wegen Verjährung oder Tod der beschuldigten Person). Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu betrachten. Träger, denen ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt wird, sind aufgefordert, ihre Dialogbereitschaft mit ehemaligen betroffenen Personen beispielsweise über ihre

Deutscher Caritasverband e.V.

Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuteilen, Schuld anzuerkennen und gegebenenfalls weitere Unterstützung wie beispielsweise beraterische, therapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Begleitung oder finanzielle Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.³⁰

J. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

Soweit diese Leitlinien auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).³¹

Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten und so weiter. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. An Verfahren nach diesen Leitlinien beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

K. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Es obliegt den Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, für die Verbindlichkeit der Leitlinien sowie die verbindliche Anwendung und Umsetzung Sorge zu tragen. Für Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst entfalten diese Leitlinien, soweit sie das Arbeitsverhältnis berühren, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden sind. Die Übernahme der Leitlinien wird innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen.

³⁰ Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen, [Link](#)

³¹ Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof beziehungsweise können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Deutscher
Caritasverband e.V.

Verabschiedet durch den Caritasrat am 8. Juli 2020, am 16. November 2023 vom Caritasrat erneut an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst. Mit Schreiben vom 19. Januar 2024 vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) als mit der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 24.01.2022 gleichwertig anerkannt.



Herausgeber:
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
E-Mail: info@caritas-dicvrs.de
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de